

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kultur- und Kerbverein Klein-Zimmern e. V.“ und hat in Klein-Zimmern seinen Sitz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege von heimatlichem Brauchtum und die Belebung der Klein-Zimmerner Kerb.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist auf einem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 3 Monaten einzuhalten ist. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen Mitglieder aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Der Beitrag wird im Voraus des Geschäftsjahres fällig und jährlich durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei jedoch der 1. Vorsitzende mitwirken muss. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, hat er dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht zu übertragen.

Der Vorstand erweitert sich durch den Schriftführer und durch mindestens 3 Beisitzer, denen durch den Vorstand verschiedene Aufgaben übertragen werden können.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres, statt. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung wird 2 Wochen vor der Versammlung eingeladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Groß-Zimmern oder in einer eigenen Vereinszeitung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 3 Tage vor der Versammlung an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Kassenwesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Auszahlungen dürfen nur nach Vorstandsbeschluß getätigt werden.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer darf höchstens, ohne Zeitunterbrechung, einmal wiedergewählt werden.

§ 9 Protokoll

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu erstellen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins, geht das vorhandene Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen innerhalb der ehemaligen Gemeinde Klein-Zimmern über.

Die vorstehende Satzung wurde am 2. Oktober 1992 errichtet und am 02. April 2004 überarbeitet.

Die vorstehende Satzung tritt am 02.04.2004 in Kraft.